

Gemeinde Bickenbach



Beschluss-Vorlage

Vorlagen-Nr.	Datum	Wiedervorlage	Aktenzeichen	Bezug-Nr.
2016/073-1	30.06.2016		C 1 J	2016/073
Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Veräußerung der gemeindeeigenen Grundstücke Flur 1 Parzelle 89/1 (Haus Burger) und Flur 1 Parzelle 62/1 (ehemalige Gaststätte Rose)				

Beratungsfolge	Datum	Status
Planungs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	30.08.2016	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	01.09.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	08.09.2016	öffentlich

Beschluss-Vorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die gemeindeeigenen Grundstücke Flur 1 Parzelle 89/1 (Steingasse 4) und Flur 1 Parzelle 62/1 (Darmstädter Straße 12) zum Preis von 300 € / qm an Schlossallee Bickenbach GmbH & Co. KG (64625 Bensheim) zu veräußern und den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die entsprechenden Grundstückskaufverträge abzuschließen.

Abstimmung: JA: NEIN: ENTH.:

Erläuterungen:

Die Gemeinde Bickenbach ist Eigentümerin der Grundstücke Flur 1 Parzelle 89/1 (Haus Burger, Steingasse 4) mit einer Fläche von 675 qm und Flur 1 Parzelle 62/1 (ehemalige Gaststätte Rose, Darmstädter Straße 12) mit einer Fläche von 711 qm. Die beiden Grundstücke haben zusammen eine Fläche von 1.386 qm. Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderungsplan“.

Vorgeschlagen wird ein Grundstücksverkaufspreis von 300 € / qm. Der Bodenrichtwert liegt bei 350 € / qm. Dieser gilt aber nur für unbebaute Grundstücke. Zu berücksichtigen ist, dass die beiden Grundstücke bebaut sind und dass die baulichen Anlagen beseitigt werden müssen, um sie der im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzung zuführen zu können.

Die Gemeinde sollte sich vorsorglich eine Rückkauflassungsvormerkung eintragen lassen, um die Rückgabe der Grundstücke zu ermöglichen, falls das Bauleitplanverfahren „Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderungsplan“ auf der Grundlage des vorgestellten Konzepts nicht abgeschlossen werden kann und die Gemeinde von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Die Lage der beiden Grundstücke ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Der Gemeindevorstand hat am 27.6.2016 beschlossen, der Gemeindevertretung die Zustimmung zu empfehlen.